

Ausbildungsprobleme

Objektyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Bulletin der Schweizerischen Akademie der Medizinischen Wissenschaften = Bulletin de l'Académie Suisse des Sciences Medicales = Bollettino dell' Accademia Svizzera delle Scienze Mediche**

Band (Jahr): **19 (1963)**

PDF erstellt am: **28.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

der Radiologe zum Prüfungsfach bekanntgab und ihn seinerseits unterstützte.

Inzwischen ist gearbeitet worden in der Eidg. Kommission zur Verbesserung des Schutzes vor ionisierenden Strahlen einerseits und in der Interfakultätenkommission andererseits. Die Radiologie ist als Prüfungsfach beantragt und die Eidg. Verordnung über den Schutz vor ionisierenden Strahlen sehr sorgfältig durchberaten worden. Der Entwurf wurde Ende Oktober 1961 den interessierten Stellen unterbreitet. Anlässlich der Senatssitzung vom 2. Dezember 1961 legte Prof. *Zuppinger*, der in der Eidg. Strahlenschutzkommission intensiv mitgearbeitet hatte, dem Senat die medizinischen Aspekte der Verordnung dar. Der Entwurf wurde als äußerst sorgfältig erachtet und die elastische Regelung sehr Anerkennend gelobt. Es wurde beschlossen, sich der Auffassung der Schweizerischen Gesellschaft für Radiologie und Nuklearmedizin anzuschließen und deren Zusatzantrag zu Art. 28 der Verordnung zu unterstützen. Im folgenden sei der betreffende Passus unseres Schreibens an Herrn Bundesrat Prof. Dr. *H. P. Tschudi* wiedergegeben:

Die Schweizerische Akademie der medizinischen Wissenschaften unterstützt den Zusatzantrag der Schweizerischen Gesellschaft für Radiologie und Nuklearmedizin zu Art. 28 der Verordnung, der wie folgt lautet, vollauf:

Technisches Hilfspersonal darf nur dann mit der Bedienung von Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlen oder mit der Handhabung radioaktiver Stoffe betraut werden, wenn es sich über den erfolgreichen Besuch eines vom Eidg. Gesundheitsamt anerkannten Kurses über Strahlenschutz ausweist.

Die Akademie sieht keine Gründe zur Befürwortung weiterer und eingehenderer Maßnahmen.

Der Senat der Akademie möchte die Mitglieder der Kommission, welche die überaus subtile und heikle Aufgabe der Ausarbeitung einer Strahlenschutzverordnung durchgeführt haben, zu der hervorragenden Leistung auf das herzlichste beglückwünschen.

Damit fanden auch diese Bemühungen ihren Abschluß. Inzwischen ist die Strahlenschutzverordnung vom Bundesrat in Kraft gesetzt worden.

Ausbildungsprobleme

1. Ausbildung von Narkosespezialisten

Auf Antrag von Herrn Prof. *Karl Rohr*, der darauf hinwies, wie dringend notwendig es sei, daß auch die Schweiz dem Problem der Ausbildung von Narkosespezialisten erneute Aufmerksamkeit schenke, damit nicht mehr – wie dies mancherorts geschah – ausländische Narkotiseure herangezogen werden müssen, setzte die Akademie im Jahre 1951 eine Kommission ein, die aus den Herren Prof. Dr. *K. Rohr*, Zürich, PD Dr. *H. Willenegger*, Basel, PD Dr. *O. Käser*, St. Gallen, Prof. Dr. *V. Demole*,

Préverenges, Prof. Dr. A. J. Held, Genf, bestand. Am 21. Februar 1953 wurden zusätzlich die folgenden Herren in die Kommission gewählt:

Prof. P. Decker, Lausanne

Dr. A. Lehner, Luzern

Dr. W. Hügin, Basel

Prof. Dr. R. Patry, Genf

Es handelte sich vor allem darum, der Anästhesie, welche sich zu einer selbständigen Disziplin entwickelt hatte, die Anerkennung als Spezialfach zu verschaffen. Bei den zu prüfenden Fragen standen im Vordergrund:

1. die Ausbildungszeit und der Ausbildungsgang,
2. das Bestellen vollamtlicher Anästhesistenstellen an den medizinischen Fakultäten,
3. die Erhebung der Anästhesie zum FMH-Fach,
4. das Erteilen von Lehraufträgen für Anästhesie,
5. Gründung von Anästhesieschulen,
6. Abgrenzung des Kompetenzbereiches des Berufsanästhesisten gegenüber dem Chirurgen,
7. die materielle Unterstützung von Ärzten zur Ausbildung als Narkosespezialisten im Ausland,
8. die Weiterbildung des Narkosehilfspersonals.

Die Kommission arbeitete ein Exposé aus, das den kantonalen Gesundheits- und Erziehungsbehörden sowie der Verbindung der Schweizer Ärzte unterbreitet wurde. Bis Ende 1954 konnte gemeldet werden, daß Bern, Genf und Zürich Anästhesie-Abteilungen mit leitenden Anästhesisten neu geschaffen hatten, daß die in Basel bereits bestehende Anästhesie-Abteilung ausgebaut werden konnte.

Im Jahre 1955 beschloß der Zentralvorstand der Verbindung der Schweizer Ärzte dann auch die Anforderungen zur Verleihung des *FMH für Anästhesisten*. Sie lauteten:

- 2 Jahre Anästhesie, wovon $\frac{1}{2}$ -1 Jahr im Ausland,
- 1 Jahr Chirurgie, wovon die Hälfte an einer gynäkologischen oder otorhinolaryngologischen Abteilung absolviert werden kann und
- 1 Jahr interne Medizin, wovon ein halbes Jahr durch pädiatrische Ausbildung ersetzt werden kann.

Das Auslandsobligatorium stieß in der Folge auf Schwierigkeiten, da die Stipendien nur in beschränktem Maße verliehen werden konnten. Es mußte deshalb für hinreichende Ausbildungsmöglichkeiten in der Schweiz gesorgt werden.

Die *Schweizerischen Anästhesieschulen* hatten sich vorwiegend auf die praktische Ausbildung konzentriert. Die Erweiterung auf Unterricht

in den Grundlagenfächern wie Physiologie und Pharmakologie mußten daher vorgenommen werden. Bis die Entwicklung jedoch so weit vorgeschritten war, konnte auf das Auslandsstudium nicht verzichtet werden.

Inzwischen sind die *Ausbildungsmöglichkeiten in der Schweiz so weit gediehen*, daß auf das *Auslandobligatorium verzichtet werden kann*.

Für den *FMH in Anästhesie* werden heute 3 Jahre Ausbildung in Anästhesie und 1 Jahr Ausbildung in anderen Fächern verlangt.

2. Arbeitsmedizin als Studienfach

In den Jahren 1959/60 arbeitete die SUVAL zuhanden des Bundesrates an einer Verordnung über die *Ausdehnung der obligatorischen prophylaktischen Untersuchungen*, welche damals auf silikosegefährdete Betriebe beschränkt war, *auf alle Betriebe, in denen der Arbeiter irgendwelchen Schädigungen der Gesundheit ausgesetzt sein kann*. Diese Untersuchungen dehnen sich auch auf die Örtlichkeiten der Betriebe und auf die Arbeitsplätze aus. Diese Verordnung setzt den praktischen Arzt vor neue Aufgaben, auf die er nicht genügend vorbereitet ist. Die Aufnahme der Arbeitsmedizin in das Unterrichtsprogramm der medizinischen Fakultäten drängte sich daher auf. Die stets zunehmenden Möglichkeiten beruflicher Schädigungen machen die Ausbildung des Praktikers in Arbeitsmedizin notwendig. Wir brauchen nicht nur Spezialisten als ausgebildete Arbeitsmediziner, sondern es sollte auch jeder Praktiker mit den Fragen der Arbeitsmedizin und der Maßnahme zur Prophylaxe der Behebung beruflicher Schädigungen vertraut sein, um den Problemen, die sich ihm im täglichen Leben stellen, entgegenzutreten zu können.

Anlässlich einer Senatssitzung beantragte deshalb Herr Prof. *Nicod*, daß die Akademie sich mit der Frage der Arbeitsmedizin als Studienfach befassen möge. Der Senat bestellte hierauf eine *Kommission für Arbeitsmedizin*. Es wurden folgende Herren gewählt:

Dr. F. König, Lyß

Prof. Dr. E. Lüscher, Basel

Prof. Dr. F. Lang, Luzern

Prof. Dr. J.-L. Nicod, Lausanne

Ferner wurde bestimmt, daß die Herren Prof. *W. Löffler* als Präsident und Prof. *A. Gigon* als Generalsekretär ex officio an den Beratungen teilnehmen sollten. Am 7. Oktober 1960 versammelten sich die Kommissionsmitglieder zu einer Sitzung, an der die von den Herren Prof. *Nicod*, Prof. *Högger* und Prof. *Secheyay* ausgearbeiteten Exposés über diese Frage und eine von Herrn Dr. *F. König* vorgelegte Übersicht über die Stoffgruppen durchbesprochen wurden. Die Kommission arbeitete eine Resolution aus, welche dem Senat unterbreitet wurde. Diese Resolution ist dann zu einer Empfehlung an die schweizerischen medizinischen

Fakultäten verwendet worden, über welche anlässlich der Senatssitzung vom 10. Dezember 1960 einstimmig Beschluß gefaßt wurde.

Sie wurde zu Beginn 1961 mit dem folgenden Wortlaut versandt:

Der Senat der Schweizerischen Akademie der medizinischen Wissenschaften hat in seiner Sitzung vom 10. Dezember 1960 zum Problem der Arbeitsmedizin als Studienfach Stellung genommen.

Angesichts der immer umfassenderen Bedeutung, welche der Unfall- und Arbeitsmedizin infolge der stets rascher vorwärtsschreitenden technischen Entwicklung zukommt, möchte er den medizinischen Fakultäten empfehlen, im Rahmen der Studienreform die Erweiterung des Pflichtfaches Unfallmedizin und *Berufskrankheiten* (nicht Traumatologie, die in den Rahmen des chirurgischen Unterrichtes fällt) durch Einbeziehen von Unterricht über Gesetz, Versicherung und Vertragswesen zu überprüfen und die Ausdehnung des Obligatoriums auf den ganzen Umfang des Stoffes zu erwägen. Es sollte auch Bedacht darauf genommen werden, daß der Lehrstoff nicht in Nebengebiete abgeleitet, die wohl das Spezialinteresse des Dozenten, nicht aber der Studierenden beanspruchen können. Der Senat ist jedoch der Meinung, daß für beide Fächer nur ein Examen als obligatorisch erklärt werden sollte. Des weiteren schiene es ihm angezeigt, in den Unterricht in spezieller Hygiene auch eingehender Fragen der Fürsorge, Sozial- und Präventivmedizin einzubeziehen. Für einschlägige Probleme, vor allem solche *klinischen Charakters*, die von Poliklinikern und Klinikern nicht schon in ihr Vorlesungs- und Arbeitsprogramm einbezogen sind, sollte die Möglichkeit ins Auge gefaßt werden, Lehraufträge für Einzelstunden zu erteilen, etwa im Sinne einer *Ringvorlesung* zwecks Darstellung spezieller, meist wenig umfangreicher, aber wichtiger Abschnitte. Die eingehende Darstellung der Gewerbe- und Fabrikhygiene wäre der ärztlichen Fortbildung vorbehalten.

Der Senat der Akademie möchte diese Äußerung als Empfehlung aufgefaßt wissen; er beabsichtigt in keiner Weise, sich in die Kompetenzen der Fakultäten einzumischen.

Die Arbeitskommissionen¹

Es würde zu weit führen, hier die wissenschaftliche Tätigkeit der Arbeitskommissionen eingehend darzulegen. Im folgenden seien sie jedoch genannt und ihre Mitarbeiter aufgeführt. Die Reihenfolge ist chronologisch nach dem Jahre ihrer Konstituierung.

Die erste, schon vor der Gründung der Akademie, d. h. im Jahre 1942 bestellte Kommission ist die

1. Isotopenkommission

welche sich vorerst mit einigen dringlichen administrativen Aufgaben zu beschäftigen hatte, so

1. mit dem *Aufbau der Meß- und Kontrollapparaturen*,
2. mit der *Beschaffung radioaktiver Isotope*,
3. ferner bemühte sie sich um die *Förderung und Unterstützung von klinischen und biologischen Forschungsarbeiten in der Schweiz*.

¹ Die mit einem * versehenen Arbeitskommissionen haben ihre Aufgabe erfüllt und sind aufgelöst worden.